

Verfahrensanweisungen

Second Opinion zur Organqualität

Legendentitel: Verfahrensanweisung 4 – Second Opinion

Version 3, 11/2024

Verfahrensanweisungen

Second Opinion zur Organqualität

Legendentitel: Verfahrensanweisung 4 – Second Opinion

Version 1, 11/2019

Version 2, 10/2023

- » Anpassung an Genderschreibweise
- » redaktionelle Anpassungen, Lektorat, Layoutierung
- » Aktualisierung der Quellenangaben
- » Aktualisierung der Logos

Version 3, 11/2024

- » Anpassungen aufgrund der Dokumentation der Second Opinion im elektronischen Spenderprotokoll
- » Details zum Ablauf der Second Opinion können durch Beschluss im Transplantationsbeirat geändert werden

Im Auftrag des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Wien, im November 2024

Second Opinion (SO): Einholung von Zweit-, Dritt- und ggf. Viertmeinungen durch österreichische Transplantationszentren vor der Entscheidung, Organe in Zusammenhang mit postmortalen Organspendermeldungen nicht an Eurotransplant weiter zu melden

Wenn eine Krankenanstalt einen verstorbenen Menschen als potenziellen Organspender (POS) an ein Transplantationszentrum (TX-Zentrum) meldet, das zuständige TX-Zentrum die Organe des POS aber als nicht-transplantabel einstuft, unterbleibt eine Weiterleitung der Organspendermeldung an Eurotransplant (ET) nur dann, wenn auch die anderen österreichischen TX-Zentren (mit Transplantationsprogrammen für die betreffenden Organe) sich dieser Meinung anschließen. Die folgenden Organe werden dabei einzeln hinsichtlich der Möglichkeit einer Transplantation evaluiert: Niere, Leber, Pankreas, Herz und Lunge. Für einzelne Organe wurden für den Prozess der SO Altersgrenzen festgelegt und im elektronischen Spenderprotokoll festgehalten. Eine Änderung der Altersgrenzen kann durch Beschluss im Transplantationsbeirat erfolgen und ist im elektronischen Spenderprotokoll zu aktualisieren.

Falls ein TX-Zentrum ein Organ als transplantabel einstuft, wird die Meldung an ET vom zuständigen TX-Zentrum durchgeführt. Für das TX-Zentrum, das die Weiterleitung empfohlen hat, entsteht dadurch keine Verpflichtung, die betreffenden Organe selbst zu transplantieren. Ziel ist es, eine Einschätzung zu erlangen, ob die Transplantation der betreffenden Organe grundsätzlich möglich und sinnvoll erscheint und die Organe deshalb im ET-Raum zur Transplantation angeboten werden sollen. Sobald ein TX-Zentrum eine positive Einschätzung zur Transplantabilität abgegeben hat, ist es nicht mehr erforderlich, weitere TX-Zentren zu kontaktieren. Die Dokumentation der SO erfolgt im Rahmen des elektronischen Spenderprotokolls. Es werden dabei keine personenbezogenen Daten erfasst.

Jede Organspendermeldung ist mit einem hohen organisatorischen Aufwand für alle involvierten Einrichtungen verbunden. Im Sinne eines effizienten Vorgehens wurden daher organspezifische Ausschlussgründe im elektronischen Spenderprotokoll definiert, bei denen die Einholung einer SO nicht erforderlich ist. Eine Änderung dieser Ausschlussgründe ist durch Beschluss im Transplantationsbeirat möglich und im elektronischen Spenderprotokoll zu aktualisieren.

Wenn eine SO eingeholt wird, erfolgt die Rückmeldung seitens des angefragten TX-Zentrums binnen 60 Minuten. Liegt in diesem Zeitraum keine Rückmeldung vor, wird dies als Ablehnung der Weitermeldung an ET gewertet. Seitens des für die SO angefragten TX-Zentrums können keine Zusatzuntersuchungen angefordert werden; diese können allenfalls auf freiwilliger Basis erfolgen.

Als ergänzende Maßnahme zur SO verfolgen die TX-Zentren das Outcome jener Transplantationen nach, die im Wege einer SO zustande gekommen sind. Die dabei zu ermittelnden Parameter sind nicht personenbezogen und werden in Anhang 1 aufgelistet. Für die Erhebung ist das für die Organspendermeldung zuständige TX-Zentrum verantwortlich – unabhängig davon, wo die Transplantation stattgefunden hat. Die erhobenen Daten werden zumindest einmal jährlich (spätestens 5 Wochen nach Jahresende) der GÖG übermittelt. Die diesbezüglichen Ergebnisse werden in der Folge allen TX-Zentren zur Verfügung gestellt.

Anhang

Folgende Parameter bezüglich des Outcomes von Transplantationen sind zu erheben, wenn die transplantierten Organe nach Einholung einer SO zur Transplantation angeboten wurden:

Allgemein:

- » Bezeichnung des für die Organspendermeldung zuständigen TX-Zentrums
- » ET-Spendernummer
- » Art des transplantierten Organs (Herz/Lunge/Nieren/Leber/Pankreas)
- » Bezeichnung des TX-Zentrums / der TX-Zentren, das/die eine Meldung an ET empfohlen hat/haben

Zum Outcome:

- » Host Survival
- » Graft Survival
- » Bei Nierentransplantationen: Dialysefreiheit

Es ist bei der Datenübermittlung festzuhalten, durch wen die Daten erhoben wurden sowie das Erhebungsdatum.

Die Outcome-Erhebung erfolgt für die Organe Niere, Pankreas, Herz und Lunge einmalig für die im Vorjahr transplantierten Organe. Beim Organ Leber beträgt der Überprüfungszeitraum drei Jahre. Eine Änderung der Parameter bzw. des Überprüfungszeitraums kann durch Beschluss im Transplantationsbeirat erfolgen.

Die Übermittlung der Daten des Bezugsjahres erfolgt nach Vidierung durch die Programmleitung bis spätestens fünf Wochen nach Jahresende.